

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich
L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §113 Abs5 idF 1995/297 impl;
GehG 1956 §12 idF 1995/297 impl;
LGehG OÖ 1956 §113 Abs5 idFBGBl 1995/297 impl;
LGehG OÖ 1956 §12 idFBGBl 1995/297 impl;
LGehG OÖ/Statutargemeindebeamten OÖ 2002 §113 Abs5 idFBGBl 1995/297;
LGehG OÖ/Statutargemeindebeamten OÖ 2002 §12 idFBGBl 1995/297;
StGdBG OÖ 2002 §2 Abs2;

Rechtssatz

§ 113 Abs. 5 Oö. LGG übernimmt die Regelung des § 113 Abs. 5 GehG idFBGBl. Nr. 297/1995. Diese Bestimmung ist vor dem Hintergrund der bis dahin geltenden Fassung des § 12 GehG und seiner durch die genannte Novelle erfolgten Änderung zu sehen. § 12 Abs. 1 GehG idF vor dieser Novelle unterschied hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten bei Berechnung des Vorrückungsstichtages zwischen den "in Abs. 2 angeführten Zeiten", welche "zur Gänze" anzurechnen waren einerseits und den "sonstigen Zeiten", die nur zur Hälfte anzurechnen waren andererseits. Durch die Novelle BGBl. Nr. 297/1995 wurde § 12 GehG hinsichtlich der Anrechnung der "sonstigen Zeiten" insofern geändert, dass diese nicht jedenfalls zur Hälfte anzurechnen sind; nach der damit geschaffenen Neuregelung wird zwischen "sonstigen Zeiten" differenziert, die jedenfalls zur Hälfte zu berücksichtigen sind, jenen, die zur Gänze zu berücksichtigen sind und schließlich solchen "sonstigen Zeiten", für die eine Anrechnung zur Hälfte nur bis zu einem bestimmten zeitlichen Limit in Betracht kommt. Damit wurde die Anrechenbarkeit "sonstiger Zeiten" gegenüber der früheren Rechtslage zum Teil eingeschränkt. Durch § 113 Abs. 5 GehG soll nun für jene öffentlichen Bediensteten, die schon vor dem 1. Mai 1995 (Inkrafttreten der Neuregelung) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind, die für sie günstigere Regelung bezüglich der Anrechnung "sonstiger Zeiten" aufrecht erhalten werden (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 15. April 2005, Zl. 2002/12/0141, sowie die Erläuterung RV 134 BlgNR 19. GP S. 67). § 113 Abs. 5 GehG ist daher nicht etwa so zu verstehen, dass für öffentlich Bedienstete, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft eingetreten sind und seitdem ununterbrochen in öffentlichen Dienstverhältnissen standen, § 12 GehG zur Gänze idF vor der Novelle BGBl. Nr. 297/1995 anzuwenden wäre; vielmehr bezieht sich diese Übergangsbestimmung nur auf die Anrechnung "sonstiger Zeiten" und soll gewährleisten, dass die insofern günstigeren früheren Regelungen über deren Anrechenbarkeit für diese Bediensteten weiter anwendbar bleiben. Im Übrigen - d.h. soweit es um Zeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 GehG geht - sind dessen nachfolgende Änderungen auch dann anzuwenden, wenn öffentlich Bedienstete betroffen sind, die schon seit der Zeit vor dem 1. Mai 1995 ununterbrochen in öffentlichen Dienstverhältnissen gestanden sind. Diese Überlegungen gelten in gleicher Weise für die §§ 12 iVm 113 Oö. LGG, soweit sie die dargestellte Bundesregelung übernehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2008:2005120029.X04

Im RIS seit

03.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at